

Die Liberalen in der Weimarer Nationalversammlung und die Entstehung der Reichsverfassung von 1919

I.

Zu Bedeutung und Umriss: Im Gegensatz zur These über den steten Niedergang des Liberalismus ab Ende des 19. Jahrhunderts¹ ist zunächst einmal ein durchaus überraschender liberaler Höhepunkt für 1918/19 zu vermelden. Er besteht nicht nur darin, dass der frisch gegründeten Deutschen Demokratischen Partei (DDP) alsbald an die 900.000 Mitglieder angehören,² sondern verfassungsbezüglich zugleich darin, dass sie aus ihren Mitgliedern mit Hugo Preuß den Verfassungsminister stellt und mit Conrad Haußmann ebenso den Vorsitzenden des für die Weimarer Nationalversammlung hochwichtigen Verfassungsausschusses. Das war für die DDP als drittstärkste Partei unter parlamentarischen Vorzeichen übergewichtig, aber erklärlich. Hatte doch der SPD-Vorsitzende Friedrich Ebert für seine Partei, die die stärkste Fraktion stellte, wegen verfassungsrechtlicher Inkompetenz auf beides verzichtet.³ Dass die DDP dadurch eine einmalige Einflusschance erhielt, ist stärker als bislang geschehen zu sehen.

Freilich ist schon hier auf die Überfülle liberaler Verfassungsvorstellungen aufmerksam zu machen. Daraus folgende Geschlossenheitsmängel zeigen neben den Eierschalen eines noch honoratiorenbestimmten Liberalismus⁴ vor allem auch ein ausgeprägt pluralitäres Ideenspektrum unter den DDP-Mitgliedern, wobei hier zunächst konkret nur Max Weber mit seinem bürgerlichen Bellizismus gegenüber der letztlich passiven Widerstandsidee von Rathenau angeführt sei.⁵

1 Dazu zuletzt eingehend referierend Andrea Kramp: Georg Gothein (1857-1940). Aufstieg und Niedergang des deutschen Liberalismus. Düsseldorf 2018, S. 4 ff.

2 Näheres, auch zur späteren Abwärtsentwicklung, bei Lothar Albertin/Konstanze Wegner (Bearb.): Linkliberalismus in der Weimarer Republik. Die Führungsgremien der Deutschen Demokratischen Partei. Düsseldorf 1980, S. XXXV.

3 Genauer Detlef Lehnert: Ein „obskurer“ Weimarer Verfassungsvater? Oder: Wie Hugo Preuß seinen Auftrag bekam und ihn nutzte. In: ZParl 43 (2012), S. 901-914, hier S. 901.

4 Dazu näher Kramp: Gothein (wie Anm. 1), S. 177 ff.

5 Nähere Nachweise bei Jörg-Detlef Kühne: Die Entstehung der Weimarer Reichsverfassung. Grundlagen und anfängliche Geltung. Düsseldorf 2018, S. 36 mit Fn. 222; dabei datiert die vorstehend belegte Auffassung Rathenaus, der kurz vor Kriegsende noch für eine Levée en masse war (vgl. Vossische Zeitung 512 v. 7.10.1918, S. 1) vom Mai 1919.

Im Folgenden wird vornehmlich auf das verfassungsrelevante Verhalten der DDP-Fraktion geblickt. Zwar haben namentlich Lothar Albertin und Ernst Portner diese parlamentarische Subebene bereits punktuell berücksichtigt,⁶ doch fehlt bislang ihre kontinuierliche Erfassung. Anders als die SPD-Fraktionsprotokolle aus der Weimarer Nationalversammlung, die zu vier Fünfteln überliefert und seit langem ediert sind, gilt für die DDP-Fraktion: verschollen – eine Aussage, die sich nur geringfügig vom definitiven Verlust der Zentrumsprotokolle unterscheidet.⁷ Erfreulicherweise hat sich indessen im Zuge eigener Recherchen zur Entstehung der Weimarer Verfassung so viel an einschlägigen Quellen im In- wie Ausland auffinden lassen, dass gute Chancen für eine Edition rekonstruierter DDP-Protokolle bestehen. Damit sind vorstandsautorisierte Fraktionsprotokolle gemeint sowie zusätzlich lückenschließende Berichte von Fraktionsmitgliedern, Pressemeldungen u. Ä. Das verfassungsrelevante Innenleben einer neben der SPD weiteren Weimarer Koalitionsfraktion kann dadurch dem „Dunkelkammerstatus“ entzogen und mithin ein noch jüngst von Christoph Gusy⁸ geäußertes Desiderat behoben werden.

In der Sache ist dies deswegen von Bedeutung, weil die Protokolle samt Ergänzungsüberlieferungen einen Blick in einen weiteren Maschinenraum der ersten parlamentarischen Demokratie auf deutschem Boden erlauben, und zwar genauer in das Frühstadium einer noch einzuübenden Staats- wie Regierungsform. Es kommt hinzu, dass sich die DDP zwar nicht allein, aber seinerzeit doch mit auffallender Nachdrücklichkeit als Verfassungspartei bezeichnet hat.⁹ Hinsichtlich des damaligen Liberalismus unterscheidet sie sich damit elementar von der kleineren rechtsliberalen Fraktion der Deutschen Volkspartei (DVP). Denn Letztere stimmte doch gegen die Verfassung und namentlich gegen deren Parlamentarismus wie deren Grundrechte sowie vor allem aufgrund von Monarchie-Nostalgie gegen die Inthronisierung der Republik. Es kam ein Vorwurf hinzu, in dem der Keim für alsbald von der ex-

6 Vgl. Lothar Albertin: Liberalismus und Demokratie am Anfang der Weimarer Republik. Düsseldorf 1972, S. 271, 284 f., 294 u. passim. Ernst Portner: Die Verfassungspolitik der Liberalen – 1919. Bonn 1973, S. 42 Fn. 41, 46 Fn. 57, 47 Fn. 70 u. passim.

7 In der genannten Reihenfolge Heinrich Potthoff/Hermann Weber (Bearb.): Die SPD-Fraktion in der Nationalversammlung 1919-1920. Düsseldorf 1986, S. LIII, wonach ein letztes Protokollheft nach dem 9.2.1920 nicht auffindbar ist. Zu den DDP-Protokollen nur Volker Stalman (Bearb.): Linksliberalismus in Preußen. 1. Halbbd. Düsseldorf 2009, S. CIX. Zu den Zentrums-Protokollen Rudolf Morsey: Die deutsche Zentrumspartei 1917-1933. Düsseldorf 1966, S. 20 f.

8 Christoph Gusy: Besprechung der Monographie Kühne: Entstehung (wie Fn. 5). In: Juristenzeitung 2018, S. 1152 f., hier S. 1153. Das von ihm bezeichnete Desiderat besteht nach wie vor, d. h. auch im Blick auf die zur Weimarer Zentenarfeier erschienenen Literatur. Demächst will der Verfasser eine Protokoll-Edition vorlegen, die eine Rekonstruktion im Wege einer Zusammenstellung aus verschiedensten Überlieferungen bieten soll.

9 Näheres bei Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 29 mit Fn. 171.

tremen Rechten übernommene Diffamierungen stecken sollte: Das von dem DVP-Vorsitzenden Gustav Stresemann¹⁰ auch hinsichtlich der Verfassungsgestaltung als Illusionspolitik kritisierte zu optimistische Hoffen der Weimarer Koalition auf alliiertes Entgegenkommen. Ein näheres Eingehen auf die DVP-Fraktion wird deshalb im Weiteren vernachlässigt, wobei freilich nicht übergangen sei, dass ihr mit den Professoren-Abgeordneten Alexander Graf zu Dohna-Schlodien und Wilhelm Kahl Rechtsstaatsverfechter angehörten, die später allen NS-Avancen gegenüber entschieden widerständig blieben.¹¹

Unter zunächst formalem Aspekt liegen nach bisherigem Recherchestand für die ca. 100 Tage mit nachweislichen Fraktionssitzungen zu ca. sechzig Prozent echte Fraktionsprotokolle vor, während sich der Rest auf sonstige einschlägige Überlieferungen verteilt. Da die Fraktionssatzung allein – auch wenn faktisch meist mehr geboten werden sollte – nur zur Beschlussprotokollierung verpflichtete,¹² ist es zu begrüßen, dass vor allem von den Fraktionsvorstandsmitgliedern Friedrich Payer, Carl Wilhelm Petersen und Erich Koch-Weser als Juristen mit unzweifelhaft hochgradig parlaments- wie verfassungsrechtlichem Sachverstand persönliche Zusatzaufzeichnungen über das Fraktionsgeschehen vorliegen.¹³ Dass dazu weitere Berichte von Fraktionsmitgliedern mit völlig konträren Auffassungen überliefert sind wie etwa von Haußmann und Erkelenz in der Frage des Für oder Wider von Versailles,¹⁴ bietet natürlich einen besonderen Reiz.

Dabei gibt das Stichwort „Versailles“ zugleich Anlass, die hiesige Zuspitzung auf die Entstehung der Weimarer Verfassung nochmals zu unterstreichen. Es geht um einschlägige Fraktionssitzungen bis zur Verabschiedung der formellen Weimarer Reichsverfassung (WRV) am 31. Juli 1919.¹⁵ Darüber hinaus ist freilich auch die materielle Verfassung nicht zu vernachlässigen, d. h. die Verfassungs-Ingang- oder Umsetzung durch zwingend notwendige Ausführungsgesetze. So klar das heute aus staatsrechtlicher Sicht ist,

- 10 S. ders. vor dem Zentrallausschuß der DVP am 12./13.4.1919. In: Eberhard Kolb/Ludwig Richter (Bearb.): *Nationalliberalismus in der Weimarer Republik*. Düsseldorf 1999, S. 83.
- 11 Zu den beiden Abgeordneten näher Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 838, 812 f, wobei der 1932 verstorbene Kahl seine Partei vor jeder Zusammenarbeit mit der NSDAP warnte.
- 12 Gem. § 3 Abs. 1 Satz 2 der DDP-Fraktionssatzung v. 26.2.1919. In: Nachlass (Nl.) Conrad Haußmann. Hauptstaatsarchiv Stuttgart, Sig. Q1/2 Bü (= Büschel) 25.
- 13 In der genannten Reihenfolge: Nl. Friedrich Payer, in: Bundesarchiv (BArch) N 2020/12, 47; Nl. Carl Petersen, in: Staatsarchiv Hamburg, Sig. 622-1/80 L 62; Nl. Erich Koch-Weser, in: BArch N 2012/16.
- 14 Siehe Nl. Haußmann (wie Anm. 12), Bü 59; Nl. Anton Erkelenz, in: BArch N 1072/74, Bl. 117 ff (18.–24.6.1919).
- 15 Dazu Verhandlungen des Deutschen Reichstags bzw. der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung (VRT), Bd. 329, S. 2193 (71. Sitz.), ebd. namentliche Abstimmung S. 2197 ff.

war das damals durchaus noch nicht.¹⁶ Zu nennen sind: organisatorische Gesetze zur Präsidenten- und Reichstagswahl sowie über den Staatsgerichtshof als Verfassungsgericht wie auch zum Ausbau des grundrechtlich vorstrukturierten Sozialstaats mit seinen Steuergerechtigkeits-, Arbeitsrechts- und Räteorganisationsvorgaben. Dass sich dabei als weitere Dimension auch die Ausführung des der Verfassung (Art. 178 Abs. 2 WRV) übergeordneten Versailler Vertrages angeboten hätte, sei hier nur am Rande erwähnt.

Jedenfalls waren die Terminvorgaben für das Ende der Nationalversammlung und mithin die Wahl des 1. Reichstages schon wegen der übrigen Umsetzungsaufgaben viel zu knapp bemessen. Während die der DDP nahestehende „Frankfurter Zeitung“ Anfang Juli einen Neuwahltermin für Januar 1920 voraussah, brachte Conrad Haußmann (DDP) als Vorsitzender des Verfassungsausschusses, dem jetzt die Vorbereitung wesentlicher Ausführungsgesetze oblag, Ende September in der Fraktion schon den 14. Dezember 1919 ins Spiel.¹⁷ Und der zwischenzeitlich zurückgetretene, ab Oktober aber wieder als Fraktionsvorsitzender amtierende Payer sprach Anfang 1920 sogar davon, dass der Nationalversammlung der Rechtsboden für ihre weitere Tätigkeit fehle, womit dieser Fraktionspatriarch ein zu enges, weil nur formelles Verfassungsverständnis zeigte. Die bereits bemerkte DDP-Selbst einschätzung als Verfassungspartei wurde dadurch zwar beeinträchtigt, nicht aber aufgehoben. Denn die Fraktionsmehrheit sollte sich demgegenüber noch Anfang März 1920 für Wahlen im Herbst statt im Frühjahr 1920 erklären, übrigens nicht anders als die weiteren Regierungsfaktionen.¹⁸ Es gehörte zu den Folgen des wenig späteren Kapp-Putsches, dass es dann zum Zugeständnis an die Morgenluft witternde Opposition kommen sollte, die Wahl auf den 6. Juni vorzuziehen.

Über die aufgezeigten terminlich-verfahrensmäßigen Divergenzen hinaus zeigten sich etliche weitere Mängel in der Geschlossenheit des politischen Liberalismus. Neben der schon bemerkten Distanzwahrung des Kerns der Nationalliberalen resp. der DVP galt dies zugleich im Blick auf etliche Flügel bzw. Faktionen innerhalb der DDP-Fraktion. Dafür sind mehrere Grundgegebenheiten anzuführen, die der nachmalige Reichsgeschäftsführer der

16 So plädierten Haußmann wie Payer geraume Zeit für die Wahl des 1. Reichstages schon Ende 1919, während Koch-Weser die Legislaturperiode erst mit Ablauf des Jahres 1921 beendet sehen wollte, Hagen Schulze (Bearb.): Das Kabinett Scheidemann. 13. Febr. – 20. Juni 1919. Boppard 1971, S. 392 (29.5.1919). Ähnlich der führende Zentrums-Abgeordnete Richard Müller (Fulda), vgl. Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 839.

17 In der genannten Reihenfolge Artikel „Von der Nationalversammlung. Geschäftslage“. In: Frankfurter Zeitung 481 v. 2.7.1919, S. 2; Nl. Haußmann (wie Anm. 12), Bü 25 (28.9.1919).

18 Die Äußerung von Payer sowie die Haltung der weiteren Regierungsfaktionen sind der Begründung des Antrags von Alfred Brodauf (DDP) vom 3.3.1920 entnommen, der sich im Nl. Hajo Holborn, Universitätsbibliothek Yale, Sig. MS 579/II Box 5 folder/Mappe 21A findet, vgl. ebd. S. 29, 60.

Partei Werner Stephan sowie Lothar Albertin und Ernst Portner detailliert ausgewiesen haben.¹⁹ Es handelte sich zum einen um Bruchlinien in der neugegründeten DDP, die durch die Herkunft ihrer Fraktionsmitglieder aus der nationalliberalen sowie der „fortschrittlichen“ Vorgängerpartei bestimmt waren. Daneben ging es um berufsbedingte Gruppenbildungen staatsorientierter Beamter, von Handwerkern, sozialliberalen Naumannianern und solchen mit Nähe zur Großfinanz, ohne dass für sie eine deutliche Integration fassbar wurde. Kommt hinzu, dass auch Spannungen zwischen einem vom Einzelnen ausgehenden und einem damals breit vertretenen etatistischen Liberalismus ‚von oben‘ zu bewältigen waren, der u. a. dazu führte, dass die Grundrechte entgegen anfänglichen Bestrebungen nicht an den Beginn der Weimarer Verfassung gestellt wurden.²⁰

Die Fraktion war auf diese Weise innerhalb der Nationalversammlung wohl – bei gleichzeitiger Gefahr der Selbstzerlegung bis hin zur Parteiabspaltung²¹ – am stärksten individualistisch bzw. verbands- oder gruppenindividualistisch-pluralitär.²² Bemerkenswerterweise war sie gegenüber den anderen bürgerlichen Fraktionen in Weimar die einzige, die praktisch problemlos Mitglieder jüdischen Glaubens oder Herkommens umfasste, und zwar über zehn Prozent.²³ In der Sache wollten Partei wie Fraktion sozial und national sein, stellten indessen eigentlich einhellig nur heraus, wogegen sie waren, nämlich weder sozialistisch noch nationalistisch zu sein. Es gelang nicht, zukunftsweisende Stoßkraft für ein wählerwirksames liberales Positivkonzept zu gewinnen.

II.

Innerfraktionelle Debatten mit Verfassungsrelevanz. Wichtigere Fraktionsdebatten zur Verfassungsarbeit gab es in mehrerlei Hinsicht: in Beziehung zur

19 In der genannten Reihenfolge Werner Stephan: *Aufstieg und Verfall des Linksliberalismus 1918-1933. Geschichte der Deutschen Demokratischen Partei*. Göttingen 1973, S. 50 ff.; Albertin: *Liberalismus* (wie Anm. 6), S. 145 f.; Portner: *Verfassungspolitik* (wie Anm. 6), S. 39 ff.

20 Dazu im Verfassungs-Ausschuss (VerfA) Koch-Weser, VRT 336, S. 370 (32. Sitzung, 28.5.1919): „Erst muß doch ein Staat da sein, ehe die Grundrechte geschützt werden können.“

21 Näher etwa Hermann Luppe: *Mein Leben* [1939]. Nürnberg 1977, S. 39, wonach dieser DDP-Abgeordnete damals mit der Gründung einer Demokratisch-Sozialen Partei liebäugelte.

22 Dazu Naumann, VRT 336, S. 180 (18. Sitzung, 31.3.1919), der im VerfA von Gruppenindividuen sprach.

23 Am genauesten Bruce B. Frye: *The German Democratic Party and the "Jewish Problem" in the Weimar Republic*. In: Leo Baeck Institute. Yearbook 21 (1976), S. 143-172, hier S. 149 mit Fn. 30.

Gesamtpartei, zur Reichsregierung, zum Plenum der Nationalversammlung sowie hinsichtlich der Ausschussebene namentlich zum Verfassungsausschuss – dies in stets wechselseitiger Richtung. So ging es im Verhältnis der Fraktion zu diesem Ausschuss grundsätzlich um eine Skala zwischen Steuerung und abschiebender Delegation.²⁴ Doch kommt es wie auch bei den anderen Regierungsfractionen im Ganzen nur in wenigen Fällen zu konkreten Vorsteuerungen der Fraktion.²⁵

Dabei war es schon personell beredt, wie schwer sich die Fraktion anfangs mit dem „Verfassungsminister“ Hugo Preuß tat. Wie bereits erwähnt, war dieser bekanntlich von Ebert schon im November 1918 entsprechend ernannt und mit der Ausarbeitung der regierungsseitigen Verfassungsvorlage betraut worden. Doch sollte seine Ernennung in der Fraktion weniger als liberale Riesenchance erkannt werden, denn wegen seiner sarkastischen Debbattierfähigkeit durchaus auf Widerstand stoßen. Bezeichnend war die Empfehlung von Naumann, „ihm Knigges Umgang mit Menschen noch weiter zu Gemüte [zu] führen“.²⁶ Deshalb auch die fraktionsinterne Gegenkandidatur Koch-Wesers als Innenminister, dem gegenüber sich Preuß bezeichnenderweise nur mit „schwacher Mehrheit“²⁷ behauptete. Doch wollte man damit an diesen hochkompetenten Verfechter einer umfassenden Verfassungsneuschöpfung staatsrechtliche Fragen keineswegs vorbehaltlos delegieren. Das zeigte sich ebenso bei der erfolgreichen Aversion der preußischen Fraktionsmitglieder gegen seine höchst innovativen Neugliederungsvorstellungen²⁸ wie alsbald auch bei seiner Erläuterung der Regierungsvorlage insgesamt. Wird hierzu doch durchaus kritisch vermerkt, Preuß habe der Fraktion alle die Eier ins Nest gelegt, die er gern ausgebrütet haben wolle.²⁹

24 Siehe den Artikel „Das Unannehmbar der Demokraten“. In: Vossische Zeitung 280 v. 4.6.1919, S. 1, wonach die DDP-Fraktion die Haltung ihrer Mitglieder im VerfA während dessen erster Lesung der Verfassung in allen wesentlichen Punkten billigte. Zum ähnlichen Verhalten in der SPD-Fraktion vgl. Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 30.

25 Z. B. in der Frage der Reichsfarben, siehe Erich Dombrowski: Die Verfassungsvorlage in der Nationalversammlung. Die Reichsfarben. In: Berliner Tageblatt 297 v. 2.7.1919, S. 2, wonach die Fraktion gegen ihre Mitglieder im VerfA den Beibehalt von schwarz-weiß-rot verlangte, was sie letztlich aber nicht durchhielt, vgl. die namentliche Abstimmung in VRT 327, S. 1276 (45. Sitzung, 3.7.1919). Zur früheren Zersplitterung in dieser Frage Conrad Haußmann: Schlaglichter. Aufzeichnungen und Reichstagsbriefe. Frankfurt. a. M. 1924, S. 287 (6.6.1919), wonach die Fraktion zunächst mit 23:19 für schwarz-rot-gold gestimmt hatte und Payer (ebd., S. 288) danach letztlich die Abstimmung freigab.

26 So Naumann in der Fraktionssitzung v. 12.2.1919. In: NI Petersen (wie Anm. 13), Bl. 34.

27 So Koch-Weser, vgl. Günther Arns: Erich Koch-Wesers Aufzeichnungen v. 13. Febr. 1919. In: VfZ 17 (1969), S. 96-115, hier S. 112 f.

28 Zu den Gründen der Aversion Portner: Verfassungspolitik (wie Anm. 6), S. 93 ff. und zuletzt Michael Dreyer: Der Preußische Neugliederungsplan von 1919 und sein Scheitern. In: Detlef Lehnert (Hrsg.): Hugo Preuß (1860-1925). Genealogie eines modernen Preußen. Köln u.a. 2011, S. 279-300, hier S. 284 ff.

29 So Erkelenz in der Fraktionssitzung v. 26.2.1919, vgl. NI Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 56.

Wie sehr sich die Fraktion in wichtigen Sachfragen aufsplittete, zeigte sich etwa hinsichtlich der Grundrechte. Von maßgeblichen Mitgliedern, die zugleich im Verfassungsausschuss saßen, war Koch-Weser eher dagegen; sein Stöhnen: „Die Grundrechte ruinieren uns“ im Juli 1919 dürfte bekannt sein. Demgegenüber war Naumann dafür, propagierte aber im Wesentlichen einen volks- und staatsethischen Wertekanon, ohne Bedacht auf dessen rechtliche Durchsetzbarkeit zu nehmen. Der südwestdeutsche Haußmann hingegen, dessen erfolgreiche Leitung des Verfassungsausschusses alle Achtung verdient, ist für Grundrechte offen – mit ersichtlich durchschlagendem Verfassungserfolg. Der nicht fraktionszugehörige Preuß war als Regierungsvertreter für die Verfassung hinwiederum aus Zeitgründen grundrechtsskeptisch bis hin zur vorübergehenden Überlegung, die Verfassungsgebung zunächst nur auf den organisatorischen Teil zu beschränken.³⁰

Zu offener Ratlosigkeit der Fraktion kam es weiter in der emotional aufwühlenden Flaggenfrage. Für Schwarz-weiß-rot stimmen 19, für Schwarz-rot-gold 23. Trotz des Kompromissvorschlages, Schwarz-weiß-rot für Handel, Kolonien und Kriegsmarine beizubehalten, blieben die Positionen so verhärtet, dass man die Abstimmung schließlich freigab.³¹

Und zu letztlich faktischer Delegation kam es – übrigens ähnlich wie in der SPD-Fraktion – Anfang Juni. Danach fand die Haltung der DDP-Mitglieder im Verfassungsausschuss in allen wesentlichen Punkten die Billigung der Fraktion.³² Und mit gleicher Intention beschloss sie im Moment ihres Versailles-bedingten Austritts aus der Regierungskoalition: „Die Verhandlungen betreffend Verfassung sollen möglichst weitergehen.“³³ Parlamentarisch darf es dabei wiederum überraschen, dass die verbliebenen Regierungsfaktionen von SPD und Zentrum die personelle Hauptrolle der DDP unangetastet ließen. Denn Preuß amtierte nach seinem Versailles-bedingten Ministerrücktritt auf Bitten Eberts weiter als Verfassungskommissar und und ebenso blieb Haußmann als Vorsitzender des Verfassungsausschusses.

Betrachten wir weiter die Haltung der Fraktion gegenüber den Friedensbedingungen aus Versailles, der nicht nur nach Aussage von Beteiligten³⁴ si-

30 Zum Ganzen mit Zitatnachweis Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 60 f.; zur vorübergehenden Überlegung, Grundrechte zunächst zurückzustellen, Preuß, VRT 328, 1503 (54. Sitzung, 11.7.1919). Siehe auch Luppe: Leben (wie Anm. 21), S. 38, u. Portner: Verfassungspolitik (wie Anm. 6), S. 168.

31 Dazu Haußmann: Schlaglichter (wie Anm. 25), S. 287 f., siehe auch Portner: Verfassungspolitik (wie Anm. 6), S. 65 ff.

32 So in der Fraktion v. 3.6.1919 lt. Vossische Zeitung 280/1919 (wie Anm. 24).

33 So der Fraktionsbeschluss v. 22.6.1919 lt. Aufzeichnung Erkelenz, sein Nl. (wie Anm. 14), Bl. 148 f.

34 Dazu der Rückblick und Erlebnisbericht von Otto Nuschke: Der Kampf um den Frieden. In: Berliner Volks-Zeitung v. 1.1.1927 (Nr. 1), Erstes Beiblatt, Bl. 1 f., der die fünf Tage bis zur Annahme als „die furchtbarsten Tage von Weimar“ bezeichnet.

cherlich quälendsten Entscheidung der Nationalversammlung. Sie war insofern hochgradig verfassungsrelevant, weil es hierbei begrifflich zugleich um Kernelemente des Staates ging. Denn sowohl das Staatsgebiet wie das Staatsvolk Weimars waren durch gebietliche Abtretungsforderungen einschließlich des Anschlussverbots für Österreich erheblich betroffen, und zwar, ohne den Kolonialverlust zu berücksichtigen, in Höhe von rund 25 Prozent.³⁵ Bei der DDP-Fraktion weiß man von deren strikter Ablehnung des Friedensvertrages, die auch zu ihrem Regierungsaustritt führen sollte. Wenig bekannt ist indessen die innerfraktionelle Erosion dieser Haltung. Die Ablehnung war anfangs noch einhellig. Dies führte auf der Berliner Protestsitzung der Nationalversammlung Mitte Mai dazu, dass in die Regierungserklärung Scheidemanns auf Druck der DDP das leidenschaftliche Wort „unannehmbar“ aufgenommen wurde.³⁶ Im Plenum ausgesprochen, führte es als fraglos dramatischer Zenit des DDP-Einflusses zu minutenlang brausendem Beifall, und zwar geschäftsordnungswidrig auch von den Tribünen, bei gleichzeitigem Erheben der Abgeordneten von ihren Sitzen.³⁷ Freilich konnte dies nur einen Moment lang die nüchterne Wirklichkeit der zunehmenden Pression der Alliierten einschließlich ihrer Verweigerung von Nahrungsmittelzufuhr und Kriegsgefangenenentlassung überdecken. So taten sich schon umgehend innerfraktionelle Risse auf. Warnte man doch bereits einen Tag nach dem Berliner Protest in der Fraktion: „Je länger verhandelt wird, umso schwieriger wird es, die Masse bei dem ‘Unannehmbar‘ zu halten.“³⁸

Anfang Juni hieß es deshalb schon mit leichter Abschwächung, die Fraktion verharre auf ihrem ablehnenden Stand mit ganz überwältigender Mehrheit, falls die Verhandlungen der deutschen Delegation mit den Alliierten nicht zu ganz grundlegenden Abänderungen führten.³⁹ Dabei ist freilich hinsichtlich der Abänderungskonkretion zu bemerken: Anders als im vom nachmaligen Kemal Atatürk initiierten frühen türkischen Nationalpakt, der 1920

35 Vgl. Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 36 mit Fn. 218, wobei auf den Kolonialverlust hier nicht näher eingegangen wird. Die auf den mitteleuropäischen Raum bezogenen 25 Prozent ergeben sich, wenn man darauf abstellt, dass das Deutschland von seinen ca. 540.000 qkm (Stand 1914) ca. 71.000 qkm abzugeben und zugleich auf den Zuwachs der 90.000 qkm Deutsch-Österreichs (noch ausschließlich Deutschböhmens und Südtirols) zu verzichten hatte.

36 Näher die Kabinettsitzung v. 12.5.1919 bei Schulze (wie Anm. 16), S. 314 f., Pkt. 4 mit Fn. 3 sowie Bericht über die DDP-Fraktionssitzung am 10.5.1919 bei Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 93 ff.

37 Vgl. VRT 327, S. 1084 (39. Sitzung v. 12.5.1919).

38 So in der Fraktionssitzung v. 13.5.1919 der Englandkenner und Verbandspolitiker Wilhelm Vershofen, vgl. NI Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 100.

39 Lt. Vossische Zeitung v. 4.6.1919 (wie Anm. 24).

zur Ablehnung des letzten Pariser Vorortvertrags von Sèvres⁴⁰ führen sollte, blieb eine entsprechende Festlegung hierzulande zu lange unkonturiert, und zwar sowohl in der Fraktion wie in der Nationalversammlung insgesamt. Entsprechende Anläufe⁴¹ kurz vor Ablauf des alliierten Annahme-Ultimatums am 23. Juni fanden keine Mehrheit und kamen zu spät.

Als sich Mitte Juli die Alliierten gegenüber den deutschen Gegenvorschlägen im Wesentlichen unnachgiebig zeigten, mehrten sich in der Fraktion die Stimmen derer, die vom „Unannehmbar“ abrückten. Unter den 68 anwesenden Abgeordneten der 76-köpfigen DDP-Fraktion waren am 19. Juni wegen der drohenden Folgen eines alliierten Einmarschs nur noch 55, also in etwa drei Viertel der Fraktion für Ablehnung. Und einen Tag später waren es nur noch 51, indessen schon nicht mehr unbedingt. Vielmehr stimmten jetzt insgesamt 58 für Annahme, falls die Kriegsschuldfrage einem Schiedsgericht überwiesen werde und die Pflicht zur Auslieferung deutscher Kriegsschuldiger falle.⁴² – Noch einen Tag später am 21. Juni trat Payer, der inzwischen für Annahme war und sich damit im Gegensatz zu sechs Siebteilen der Fraktion sah, vom Fraktionsvorsitz zurück.⁴³ Bei der entscheidenden Plenarabstimmung dann am Sonntag, dem 22. Juni, stimmten zwar nur sieben Fraktionsmitglieder, d. h. knapp zehn Prozent für Annahme.⁴⁴ Doch waren es eigentlich 13 Abgeordnete, da sechs nur aus Gründen selbstauferlegter Disziplin mit der ablehnenden Fraktionsmehrheit stimmten; bei der montäglichen Nachverhandlung entschieden sich dann von den anwesenden Fraktionsangehörigen nur noch 72 Prozent für eine erneute Ablehnung.⁴⁵

40 Über den Nationalpakt, der auf dem Kongress von Erzurum im Juli/August entworfen, danach auf dem von Sivas im September 1919 konkretisiert und bestätigt wurde, um im Februar 1920 vom neu gewählten Parlament im besetzten Istanbul beschlossen zu werden, was auf alliierten Druck zu seiner Auflösung führte, näher: Werner Zürer: Der Friedensvertrag von Sèvres. Ein kritischer Beitrag zur Problematik der Neuordnung des nahöstlichen Raumes nach dem Ersten Weltkrieg. In: Saeculum 25 (1974), S. 88–114; hier S. 106 ff.

41 Der erst spät vorgelegte Sechs-Punkte-DDP-Vorschlag v. 19.6.1919 befindet sich bei Schulze: Kabinett (wie Anm. 16), S. 502 Fn. 6; er führte nach Abstimmung mit den Führern der anderen Weimarer Regierungsfractionen zum Text einer daran angelehnten Zwischennote v. 20.6.1919, die dann aber nicht abgesandt wurde, ebd. S. 397 f. mit Fn. 2 f.

42 Fraktionsinterne Abstimmungsverhältnisse am 19.6.1919 im NI Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 127; am 20.6.1919 ebenfalls ebd., Bl. 136, wobei hier die 16 Stimmen bei Auslieferungsentfall zu den 42 Stimmen für das Schiedsgerichtsverlangen hinzugerechnet sind.

43 So in der Nachmittagssitzung der Fraktion ab 14.30 Uhr, siehe ebd., Bl. 146 sowie weiter der Brief von Payer an seine Frau v. 21.6.1919, in: NI. Payer (wie Anm. 13), Bl. 14 ff.

44 Zum Abstimmungsverhalten siehe die Namensaufzählung in VRT 327, S. 1136 ff. (40. Sitzung, 22.6.1919); danach waren für Annahme die DDP-Abgeordneten. Hermann (Württ.), Meisner, Payer, Richthofen, Schneider (Sachsen), Vershofen, Zöphel.

45 Diese verdeckte Minderheitsgruppe bestand aus den Abgeordneten Erkelenz, Hartmann, Remmers, Schulze-Gaevernitz, Waldstein, Ziegler. Zu ihrer fraktionsinternen Erklärung siehe NI Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 149 u. 176. Am Montag, dem 23.6.1919, waren in der Fraktionssitzung, vgl. ebd., Bl. 156 von insgesamt 52 Anwesenden nur noch 37 gegen

Wegen grundlegender sozialer Bedeutung zum Feld der materiellen Verfassung gehörig, sei schließlich auch hierzu ein weiteres Beispiel genannt, nämlich das Reichsnotopfer. Dabei ging es um eine Vermögensabgabe zur Bewältigung dringendster Kriegsfolgekosten. Bevor es Ende 1919 zur Verabschiedung des Reichsnotopfergesetzes kam, führte die Debatte darüber in der DDP-Fraktion zu einer Zerreißprobe. Dabei standen sich anfangs doch zwei unversöhnliche Positionen hinsichtlich dieser einmaligen Zahlung gegenüber: die einer verzinslichen Zwangsanleihe und die einer Zwangsabgabe. Bei der Fraktionsabstimmung dazu vor der ersten Plenarlesung des Gesetzes ergab sich Stimmengleichheit. Denn eine für die Abstimmung entscheidende Fraktionsangehörige enthielt sich, da ihr das Problem zu schwierig sei. Deshalb musste das Los über den Fraktionsredner im Plenum entscheiden. Auch nach der ersten Lesung blieb übrigens der Riss erhalten, wenngleich sich schließlich eine leichte Mehrheit gegen die Anleihelösung ergeben sollte.⁴⁶

Angesichts der angeführten Beispiele kann es nicht verwundern, dass in der Partei Stimmen laut wurden, die, ohne die Spannweite ihres inneren Pluralismus zu würdigen, ein Ende der Spaltungen forderten. So verlangte auf dem Juli-Parteitag der DDP, d. h. kurz vor der dritten Lesung der WRV ein führender Kopf ihrer Landesverbände, aus der Nationalversammlung sollten nicht immer Berichte kommen, ein Teil der Demokraten stimme so und ein anderer anders.⁴⁷ Die Fraktion müsse ein einheitliches Bild bieten. Wie am Notopferbeispiel gezeigt, sollte sich dies indessen auch in den späteren Monaten nicht grundlegend ändern. Dementsprechend klagte kein Geringerer als Conrad Haußmann Ende 1919: „Die Fraktion kann wie in allen bisherigen Monaten dieses Jahres keinen männlich einheitlichen Willen bilden.“⁴⁸ Im Ergebnis zeichneten mithin für die konkrete Verfassungsgestaltung weniger die Fraktion als die von ihr in den Verfassungsausschuss entsandten Vertreter verantwortlich. Namen von Haußmann, Koch-Weser und Naumann sind dabei führend und vor allem an vorderster Stelle – ohne Fraktionsmitgliedschaft – der Regierungsvertreter Preuß als beratender Ausschussbeteiligter. Daneben kam aus der Partei außer den sehr generellen Ansagen ihres

die Annahme, d. h. lt. Friedrich Payer: Von Bethmann Hollweg bis Ebert. Erinnerungen und Bilder. Frankfurt/M. 1923, S. 299, schon 15 dafür.

46 Vom Fraktionsverhalten vor der ersten Plenarlesung näher Luppe: Leben (wie Anm. 21), S. 32, wobei das Los gegen den Befürworter der Zwangsanleihe, nämlich Dernburg, auf Henrich fiel. Hinsichtlich des bleibenden Risses siehe vor der dritten Plenarlesung das Fraktionsprotokoll v. 16.12.1919 im Nl. Holborn (wie Anm. 18), Nr. 21, wonach sich die Fraktion mit 22:20 Stimmen für die Annahme des Notopfers als Zwangsabgabe aussprach.

47 So der stellvertr. Vorsitzende des DDP-Landesverbandes, der vor- und nachmalige Landesminister Heinrich Rönneburg, der als späteres CDU-Mitglied 1948 auch dem Parlamentarischen Rat angehören sollte. In: Bericht über die Verhandlungen des ersten Parteitages der DDP. Berlin o. J., S. 116 (20.7.1919).

48 So am 11.12.1919 zit. nach Portner: Verfassungspolitik (wie Anm. 6), S. 39 mit Fn. 27.

Wahlprogramms nur sehr wenig mit Verfassungsrelevanz. Das galt ähnlich für die Reichsregierung. Nach der Phase der vorparlamentarischen Erstellung des Verfassungsentwurfs fiel sie nur noch mit der Einbringung des Räteartikels (Art. 165), ihrer Geburtshilfe für den Schulkompromiss ohne die Liberalen sowie ihrer deutlichen Ablehnung eines von Koch-Weser kurzzeitig angedachten Verfassungsreferendums auf.⁴⁹

III.

Analytische Schnitte: Im Gegensatz zu Bismarcks politischer Devise, lieber Hammer denn Amboss zu sein, fällt ein merkwürdiger liberaler Attentismus auf. Die DDP vermochte in der damaligen Verfassungsdiskussion nicht ohne weiteres deutliches Positivprofil gegenüber den beiden anderen Parteien der Weimarer Koalition zu gewinnen. Dies gilt, obwohl SPD und Zentrum eher gesellschaftliche Partialinteressen verfolgten. Der DDP-Liberalismus blieb demgegenüber zwar dem Anspruch nach weniger klientelistisch, zeigte sich indessen – freilich vor allem durch den hohen Einsatz der beiden parteiangehörigen Verfassungs-Matadoren Preuß und Haußmann verdeckt – nicht beherzt-kritisch genug.

Diese Haltung zeigte sich etwa bei der nur dank der SPD unterbliebenen parlamentarischen Danksagung an Paul von Hindenburg,⁵⁰ dessen Befürwortung des unbeschränkten U-Boot-Krieges entscheidend für den Kriegseintritt der Vereinigten Staaten und die damit verbundene Kriegsniederlage gesorgt hatte. Und verfassungsbezogen sah man dies vor allem beim bereits erwähnten Umgang mit dem zukunftsweisenden Preußischen Neugliederungsplan. Ähnlich früh fiel dies auch beim Nichtaufgreifen der politisch gravierenden, bislang weithin unbekannten Alternative auf, die Verfassungsarbeit aus vorrangigeren innen- wie außenpolitischen Gründen zu unterbrechen. „Wir bauen eine Verfassung für den Mond“, hieß es bei Anton Erkelenz Anfang März 1919.⁵¹ Auf Grundlage des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt, der sog. Notverfassung vom 10. Februar, forderte dieser sozialliberale Naumannianer genauso wie gleichzeitig der DDP-Mitgründer Kurt Riezler⁵² eine Konzentration auf die dräuende Friedens- und die Sozialfrage. Angesichts

49 Vgl. Gerhard A. Ritter: Die Entstehung des Räteartikels 165 in der Weimarer Reichsverfassung. In: HZ 258 (1994) S. 73-111; Ludwig Richter: Kirche und Schule in den Beratungen der Weimarer Nationalversammlung. Düsseldorf 1996, S. 494 ff. u. 594 ff.; zum Vorstoß von Koch-Weser siehe Schulze: Kabinett (wie Anm. 16), S. 392, Pkt. 4.3 (29.5.1919).

50 Dazu Potthoff/Weber: SPD-Fraktion (wie Anm. 7), S. 126 f. (7.7.1919).

51 NI Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 65 in der Fraktionssitzung v. 1.3.1919 abends.

52 Vgl. ebd. Bl. 60 (27.2.1919); die erwähnte Notverfassung in: RGBl. 1919, S. 169. Zu Riezlers Stellungnahme v. 26.2.1919 näher Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 921 f.

des durch soziale Unruhen erschütterten Staatslebens und des Damoklesschwerts alliierter Friedensbedingungen hielten beide die Beschäftigung mit der Verfassung für eine eskapistische Verfehlung des materiell verfassungsrelevanten, innen- wie außenpolitisch Notwendigen. Trotz eines entsprechenden Antrags ließ sich die Fraktion darauf nicht näher ein. Sie gab sich vielmehr mit den seit Ende Februar virulenten, alsbald regierungsseitig eingebrachten Vorlagen zur Sozialisierung einschließlich des Räteartikels (Art. 165) zufrieden.⁵³

Dies galt gleichermaßen für die Weiße-Salbe-Lösung eines zahnlosen parlamentarischen Friedensausschusses,⁵⁴ wobei es fraglos eine Schwäche der Fraktion war, dass im Gegensatz zu den Mitregierungsparteien von SPD und Zentrum, d. h. anders als der Sozialismus und Katholizismus noch keine übergreifende Institution internationaler Zusammenarbeit des Liberalismus existierte.⁵⁵

Kommt hinzu, dass es die Fraktion trotz aller Bemühungen vor allem Naumanns verpasste, zur Speerspitze des Anschlusses Österreichs zu werden; sie hätte damit früh das Selbstbestimmungsrecht der Wilsonschen Punkte der Feuerprobe aussetzen und ganz i. S. von Preuß die nationale Demokratie propagieren können.⁵⁶ Stattdessen Chamade: Schon Ende November sperrte sich Wilhelm Solf, später Mitglied der DDP als seinerzeitiger Leiter des Auswärtigen Amtes mit dem bleibenden Argument dagegen, dass dann aus Paris kompensatorisch die Abgabe der Rheinprovinz drohe.⁵⁷ Und in der Fraktion wurde im Februar während der Bildung der Weimarer Koalition noch innenpolitisch ergänzend, freilich ebenso kleinmütig wie rechnerisch

53 Sozialisierungsanträge der SPD v. 1.3.1919 (VRT 335, Nr. 99) betr. Sozialisierung der Bodenschätze, dazu Fraktionssitzungen v. 2. u. 4.3.1919 im NI. Holborn (wie Anm. 18); zu regierungsseitigen Sozialisierungsentwürfen Ernst Rudolf Huber: *Deutsche Verfassungsgeschichte seit 1789*. Bd. 5, ND Stuttgart 1992, S. 1104 f. u. wie ebd. Bd. 6, ND 1992, S. 1068 ff.; zur Regierungsvorlage des Art. 165 (wie Anm. 49) u. Schulze: *Kabinetts* (wie Anm. 18), S. 72 f. mit Fn. 6 (20.3.1919).

54 Zum am 10.4.1919 eingesetzten sog. Friedensausschuss, dem 32-köpfigen 9. Ausschuss für die Friedensverhandlungen, siehe VRT 327, S. 991 (34. Sitzung), zur Besetzung siehe ebd. S. 1061 (38. Sitzung, 15.4.1919) sowie Kühne: *Entstehung* (wie Anm. 5), S. 18 f. mit weiteren Nachweisen.

55 Dazu sollte es erst mit der Gründung des Internationalen Bundes demokratischer Parteien 1928 kommen, näher Wilhelm Heile: *Internationale Organisation des Liberalismus*. In: *Neue Freie Presse* (Wien) v. 1.8.1928 (Nr. 22945), S. 2. Eine monografische Befassung ist ein Desiderat.

56 Zu Naumanns Bemühen, vor allem seinem mehrfach abgedrängten Antrag der sofortigen Angliederung Deutsch-Österreich in der 12. Sitzung des Verfa v. 21.3.1919 vgl. Kühne: *Entstehung* (wie Anm. 5), S. 481 mit weiteren Nachweisen. Zu Preuß' Verfassungsintention der nationalen Demokratie siehe ebd., S. 103 f., 171 f., 275 mit weiterem Nachweis.

57 In der großen Reich-Länder-Konferenz v. 25.11.1919, dazu näher Hans v. Haefen. In: Susanne Miller/Gerhard A. Ritter (Hrsg.): *Die deutsche Revolution 1918-1919. Dokumente*. 2. Aufl. Hamburg 1975, S. 445 f., s. a. Kühne: *Entstehung* (wie Anm. 5), S. 171 f. Solf kandidierte für die DDP vergeblich bei der Wahl zur Nationalversammlung.

fragwürdig davor gewarnt, dass das Zentrum mit dem Anschluss Deutsch-Österreichs einen katholischen Staat von Wien bis Köln bilden wolle, und zwar gegen die bisherige protestantisch-nördliche Staatsprägung.⁵⁸ Immerhin ergab sich fraktionsintern eine Mehrheit für eine Notvertretung Elsass-Lothringens in der Nationalversammlung; doch wurde auch dies nicht durchgesetzt.⁵⁹

Ohne nachträgliche Beckmesserei hätte eine gleichermaßen demokratisch-soziale wie nationale DDP-Profilierung indessen durchaus in der deutschen Tradition des Liberalismus gestanden. Doch wurde eine solche Profilierung schon prozedural verfehlt: Wie schon bemerkt, gelangte man viel zu spät dazu, unübersteigbare Hürden gegenüber Versailles aufzurichten.⁶⁰ Und ebenso unterließ es die Fraktion, sich in der Friedensfrage gegenüber der in ihren Reihen schon früh monierten Dominanz von Erzberger zu ermannen.⁶¹

Weiter zeigte man sich hinsichtlich der sozialen Frage auffällig starr. Dies gilt namentlich im Blick auf die Räte, die zu Recht als die originäre Leistung der Novemberrevolution bezeichnet worden sind. Dabei ließ sich die frühe DDP-Forderung, die Arbeiter- und Soldatenräte zugunsten der parlamentarischen Demokratie zu entpolitisieren und abzubauen,⁶² demokratietheoretisch durchaus hören. Doch hätte sich auch die Rätedomestizierung differenzierter fordern lassen. So stieß ein von der SPD-Fraktion vorgetragener Ansatz, die Räte für persönliche Beschwerden und solche allgemeiner Art beizubehalten, beim DDP-Fraktionsvorsitzenden Payer anfangs auf gewisse Gegenliebe.⁶³

58 So in der Fraktionssitzung v. 10.2.1919, NI. Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 44. Indessen hatten die der Zentrumsparlei entsprechenden Christlichsozialen bei den Wahlen in Deutsch-Österreich zur Konstituierenden Nationalversammlung am 16.2. nur knapp 36 % erreicht und waren damit hinter der Sozialdemokratie mit fast 41 % nur zweitstärkste Fraktion.

59 Fraktionsbeschluss v. 10.2.1919, NI Petersen (wie Anm. 13), Bl. 30; dabei hatte sich die Regierung bereits zuvor dagegen entschieden, vgl. den Artikel „Die Abordnung der Elsaß-Lothringer“. In: Frankfurter Zeitung v. 9.2.1919 (Nr. 107), S. 1.

60 Zu entsprechenden Überlegungen unmittelbar vor der Abstimmung der Nationalversammlung über Versailles siehe oben Anm. 41; zu früheren Ansätzen, die noch vor Bekanntgabe der Versailler Bedingungen lagen, jedoch nicht weiter präzisiert wurden, etwa der Tagebucheintrag v. 6.5.1919 im NI Koch-Weser (wie Anm. 13), Bl. 97, wonach die Haltung der Fraktion am 3. Mai dahin gegangen sei, dass kein vom Wilsonschen Programm abweichender Friede unterzeichnet werden dürfe. Siehe auch vereinzelte frühere Stellungnahmen, z. B. am 6.2.1919 der Abgeordnete Otto Pick in: NI Petersen (wie Anm. 13), Bl. 16, es dürfe kein Stück von Deutschland abgetreten werden, und ähnlich lt. Fraktionsprotokoll v. 25.3.1919, NI. Holborn (wie Anm. 18), Mappe 21, Minister Gothein, die Regierung dürfe keinem Frieden zustimmen, der deutsche Teile vom Reich abspalte.

61 Gegen Erzberger argumentierte Naumann bereits am 12.2.1919, NI. Petersen (wie Anm. 13), Bl. 34, weiterer Bericht im Brief von Haußmann an seinen Sohn v. 15.2.1919, NI Haußmann (wie Anm. 12), Bü 297; Koch-Weser am 20.6.1919, NI. Erkelenz (wie Anm. 14), Bl. 137; Schiffer am 21.6.1919, NI Haußmann (wie Anm. 14), Bü 59.

62 Näheres bei Portner: Verfassungspolitik (wie Anm. 6), S. 47 Fn. 70, Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 24 mit weiteren Nachweisen.

63 Dazu Potthoff/Weber: SPD-Fraktion (wie Anm. 7), S. 12 (Nr. 4) Fn. 17 Abs. 5 u. S. 15 f. (Nr. 6) Fn. 1 zu Payer.

Dass man sich insoweit über den Status der späteren Betriebsräte hinaus verfassungsrelevant hätte profilieren können, und zwar im Schnittfeld von Petition, Volksanregung, Verbandsklage und kollektiver Ombudsstelle, sei hier nur angerissen.⁶⁴ Für weitere Profilierungsmöglichkeiten bestanden Ansätze etwa dank der hellsichtigen Kritik Naumanns am Verhältniswahlrecht sowie zur Exekutivsteuerung im Sinne der Parlaments- bzw. Regierungsmehrheit durch seinen Fraktionskollegen Bruno Ablaß.⁶⁵ Beides blieb indes- sen ungenutzt.

Am stärksten zu bedauern ist freilich, dass die DDP auch bei der Implementierung des parlamentarischen Regierungssystems kein eindeutiges Profil zu zeigen vermochte, obgleich ihrer Fraktion entsprechende Fragen mehrfach auf den Nägeln brannten. So bereits bei der Entstehung der Regierung Scheidemann als erstem parlamentarischen Kabinett Deutschlands im Februar 1919. Hierzu bemängelten Koch-Weser wie Riezler, dass man jeder Fraktion die ihr prozentual zukommenden Minister zu bestimmen überlassen, ihr aber den sehr viel wirksameren Einfluss auf die Gesamtzusammensetzung der Regierung vorenthalten habe.⁶⁶ Obwohl diese Auffassung durchaus zutreffend war und weiter von Preuß als dem Stammvater der Reichsverfassung geteilt wurde, sollte die Fraktion auch in diesem Punkt unklar bleiben. Im Gegensatz zum verfassungsintendierten tribunizischen System einer grundsätzlich parlamentarischen Regierung mit ausnahmsweisem Präsidialzugriff eher negativer Art fand sich in der Fraktion schon früh die Auffassung, der – damals allerdings noch parlamentarisch bestimmte – Reichspräsident solle sich die Kabinettsmitglieder u. U. gelöst vom Mehrheitswillen auswählen können.⁶⁷ So sehr solche Überlegungen im Banne der schiefen Rechtsvergleichung der kurz zuvor erschienenen einflussreichen Studie von Robert Redslob standen, deren präsidiale Widerlagerthese spiegeln und inzwischen schon als längst überholt gelten,⁶⁸ gehörte ihnen in Weimar die Zukunft. So riet der stellvertretende Fraktionsvorsitzende Petersen dem Reichspräsidenten nach Ende des Kapp-Putsches angesichts interfraktionell strittiger Ministerauswahl, diese zusammen mit dem Reichskanzler in die Hand zu nehmen.⁶⁹ Und nach den für die Weimarer Koalition desaströsen Juni-Wah-

64 Dazu näher Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 165.

65 Vgl. Naumann, VRT 336, S. 242 f. (22. Sitz., 4.4.1919); zu Ablaß und seiner Warnung vor dem Geheimratswiderstand ebd., S. 355 (31. Sitz., 27.5.1919). Zu beiden näheres bei Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 221 f. u. 253 ff.

66 Vgl. Arns: Koch-Weser (wie Anm. 27), S. 111; Kurt Riezler: Kabinettsbildungen. In: Die Deutsche Nation. Eine Zeitschrift für Politik 1 (1919), 3. Heft, S. 1 f.

67 Zum Ganzen eingehend Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 282 ff.

68 Die Studie von Robert Redslob: Die parlamentarische Regierung in ihrer wahren und unechten Form. Tübingen 1918, war insbesondere von Ernst Fraenkel u. a. massiv kritisiert worden, näher Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 280, Fn. 630.

69 So der Bericht von Petersen lt. Fraktionsprotokoll v. 24.3.1920, in: NI. Holborn (wie Anm. 18), Mappe 21A.

len 1920 sollte er noch weitergehend für ein präsidiales Regierungsernenungsrecht ohne Mehrheitsberücksichtigung plädieren.⁷⁰

Die Warnung der Linken vor einem Ersatzkaiser und ihr entsprechender Wunsch nach Abschaffung dieses Amtes oder zumindest nach dem Wahlausschluss des monarchischen Führungspersonals der Kaiserzeit⁷¹ wurde von den DDP-Liberalen 1919 ebenso abgelehnt wie eine minutiöse Zernierung präsidialer Regierungsbefugnisse nach dem Muster der zeitgleichen finnischen Verfassung.⁷²

Insgesamt lässt sich jedoch auch am Ende unserer Überlegungen mit einer gewissen Überraschung aufwarten. Die liberale Verfassungsbeeinflussung ist trotz aller Kritik hoch, obgleich Verfassungsfragen in den Beratungen der DDP-Gesamtfraktion nur selten eine größere Rolle spielten. Ganz anders indessen – als ihr parlamentarisches Unterorgan – in ihrer Fraktion im Verfassungs-Ausschuss, dessen nichtöffentliche Debatten erst später zugänglich wurden und mitsamt der steuernden Beratung durch Preuß erhebliche Einflussnahmen belegen. Auch deshalb hat die Weimarer Reichsverfassung im In- wie Ausland immer wieder Nachahmung und höchstes Lob erfahren. Genauer geht es dabei unter liberalem Vorzeichen um dreierlei: ihre sehr klare, von der DDP maßgeblich mitgetragene Vernunftentscheidung für die Republik, ihre auch als Klassenföderalismus bezeichnete Absage an den Klassenkampf durch die vom Gesamt der Weimarer Koalition bewirkte Öffnung für die sozialen Bedürfnisse des Volkes in voller Breite sowie nicht zuletzt eine maßgeblich durch die Pluralität der Liberalen bewirkte Offenheit der Verfassung, mit der diese ein außergewöhnliches Entfaltungspotenzial gewann.⁷³ Dass dieses am Ende fehlgenutzt wurde, ist bekannt.

70 So in der Presseerklärung v. 15.6.1920, vgl. Friedrich Glum: Die staatsrechtliche Stellung der Reichsregierung sowie des Reichskanzlers und des Reichsfinanzministers in der Reichsregierung. Berlin 1925, S. 31 ff. Fn. 1.

71 Vgl. zur Warnung vor einem Ersatzkaiser bereits am 25.2.1919 Hermann Molkenbuhr in der SPD-Fraktion gegenüber der Regierungsvorlage in: Potthoff/Weber: SPD-Fraktion (wie Anm. 7), S. 43 u. Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 279 mit Fn. 625. Zum versuchten Wahlausschluss politischer Spitzen der Kaiserzeit durch einen Art. 118a im VerfA s. VRT 336, S. 278 f. (25. Sitzung, 8.4.), S. 285 f. (26. Sitzung, 9.4.) u. S. 541 (42. Sitzung, 18.6.1919); Ablehnung in der dritten Plenarsitzung siehe VRT 329, 2191 (71. Sitzung, 31.7.1919).

72 Näher § 36 ff. Finnische Verfassung v. 19.7.1919, vgl. Rafael Erich: Die Verfassung Finnlands. In: Jahrbuch des Öffentlichen Rechts 12 (1923/24), S. 207-215, hier S. 210.

73 Vgl. Gründungsaufwurf der DDP v. 16.11.1918, „1. Grundsatz“. In: Ritter/Miller: Revolution (wie Anm. 57), S. 311 f.; zur Überwindung des Klassenkampfes etwa Naumann im VerfA, VRT 336, S. 179 f. (18. Sitzung, 31.3.1919) „Verständigungsfrieden“. Zum von Leo Wittmayer geprägten Begriff des Klassenföderalismus näher Kühne: Entstehung (wie Anm. 5), S. 101 f., 268 f. Zur Pluralität der Liberalen siehe die vorliegend immer wieder aufgezeigten Auseinandersetzungen innerhalb der DDP-Fraktion ebd., S. 266 ff. Zur gerade von Preuß immer wieder betonten Offenheit und Elastizität der Verfassung vgl. ebd., S. 287 f. mit weiterem Nachweis.

